

TE OGH 2017/1/26 3Ob252/16d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätin Dr. Kodek als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Parteien 1. A*****aktiengesellschaft, *****, vertreten durch DDr. Wolfgang Doppelbauer, Rechtsanwalt in Wels, 2. M***** GmbH, *****, vertreten durch Widter Mayrhauser Wolf Rechtsanwälte OG in Wien, 3. O***** AG, *****, vertreten durch Hengstschläger Lindner und Partner, Rechtsanwälte in Linz, 4. Dr. G*****, Rechtsanwalt, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der verpflichteten Partei, gegen die verpflichtete Partei K*****, hier wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe im Ablehnungsverfahren, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der verpflichteten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Steyr als Rekursgericht vom 13. Juni 2016, GZ 2 R 29/16i-12, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit Beschluss vom 4. November 2015 verhängte das Erstgericht über den Verpflichteten wegen beleidigender Ausfälle in den Eingaben ON 122 und 126 des Exekutionsakts eine Ordnungsstrafe von 200 EUR.

Nach rechtskräftiger Abweisung seines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang für die Einbringung eines Rekurses erhob der Verpflichtete einen von ihm selbst verfassten, nicht durch einen Rechtsanwalt unterfertigten Rekurs gegen diesen Beschluss. Das Rekursgericht wies diesen Rekurs wegen der im Rekursverfahren gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe geltenden absoluten Anwaltpflicht zurück und ließ den ordentlichen Revisionsrekurs mangels erheblicher Rechtsfrage nicht zu (ON 12).

Innerhalb der Rekursfrist beantragte der Verpflichtete neuerlich die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang zur Einbringung eines außerordentlichen Revisionsrekurses. Diesen Antrag wies das Erstgericht im Wesentlichen mit der Begründung zurück, dass über die Frage der Verfahrenshilfe bereits rechtskräftig entschieden worden sei. Dem dagegen erhobenen Rekurs des Verpflichteten gab das Rekursgericht nicht Folge (ON 20).

Rechtliche Beurteilung

Der vom Verpflichteten innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der letztgenannten Rekursentscheidung zur Post gegebene außerordentliche Revisionsrekurs ist verspätet:

Eine Fristunterbrechung gemäß § 73 Abs 2 bzw § 464 Abs 3 ZPO tritt bei einem unzulässigen – anders als bei einem unberechtigten – Verfahrenshilfeantrag nicht ein (RIS-Justiz RS0123515). Unzulässig ist insbesondere ein – wie hier – nach rechtskräftiger Versagung der Verfahrenshilfe Eine Fristunterbrechung gemäß Paragraph 73, Absatz 2, bzw Paragraph 464, Absatz 3, ZPO tritt bei einem unzulässigen – anders als bei einem unberechtigten – Verfahrenshilfeantrag nicht ein (RIS-Justiz RS0123515). Unzulässig ist insbesondere ein – wie hier – nach rechtskräftiger Versagung der Verfahrenshilfe

ohne Behauptung einer Änderung der Sachverhaltsgrundlage wiederholter Antrag (1 Ob 179/15b = RIS-Justiz RS0123515 [T3]; zuletzt 3 Ob 225/16h).

Der außerordentliche Revisionsrekurs ist somit als verspätet zurückzuweisen. Im Hinblick darauf erübrigt sich die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens durch Beibringung der Unterschrift eines Rechtsanwalts (3 Ob 225/16h; RIS-Justiz RS0005946 [T4, T14]; vgl 3 Ob 9/15t mwN). Der außerordentliche Revisionsrekurs ist somit als verspätet zurückzuweisen. Im Hinblick darauf erübrigt sich die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens durch Beibringung der Unterschrift eines Rechtsanwalts (3 Ob 225/16h; RIS-Justiz RS0005946 [T4, T14]; vergleiche 3 Ob 9/15t mwN).

Textnummer

E117432

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0030OB00252.16D.0126.000

Im RIS seit

22.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at